

Satzung

§1

Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis für Patienten der Abteilung Rückenmarkverletzte der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost Halle/Saale.

2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

§2

Gegenstand des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die soziale Integration von akut Kranken und früher behandelten querschnittgelähmten Patienten der Abteilung für Rückenmarkverletzte der Berufsgenossenschaftlichen Klinik Bergmannstrost Halle/Saale. Die Unterstützung soll erbracht werden durch persönliche Betreuung und durch finanzielle Hilfen, insbesondere auch durch die Gewährung von Sachhilfen an Bedürftige.

2) Der Verein kann ergänzend geeignete Maßnahmen zur sozialen Integration organisieren, durchführen und finanzieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung und wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich bei dem zuständigen Finanzamt beantragen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorteilt werden.
- 3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke durch Förderung und Unterstützung behinderter Menschen in jeder Hinsicht.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Entfallen der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Förderkreis für Patienten der Abteilung Neurotraumatologie und Rückenmarkverletzte der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannsheil in Bochum e.V.; Geschäftsstelle: Bürkle de la Camp Platz 1, 44789 Bochum

der seinerseits gemeinnützig ist, mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des hier gegründeten Vereins zu verwenden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Sie sollte in der sozialen Reintegration Querschnittgelähmter tätig sein.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Der Aufnahmeantrag von Mitgliedern kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 5) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Gemeinschaft oder den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, wenn es das Ansehen der Gemeinschaft schädigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag des abgelaufenen Jahres ganz oder teilweise nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied steht die Berufung in die Mitgliederversammlung zu, welche dann über den Ausschluß entscheidet.

- 7) Nach dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Jedes Mitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, die seiner Eignung entspricht.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und sie Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- 3) Ein Mitglied, das den Verein verläßt, ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Vereinszugehörigkeit die laufenden Beiträge des Jahres zu zahlen und etwaiges Vereinseigentum zurück zugeben.
- 4) Kein Mitglied darf aus Vereinsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, die über Reisekosten oder Aufwandsentschädigungen entsprechend den Richtlinien des öffentlichen Dienstes hinausgehen. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
- 5) Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge sind pünktlich bei Fälligkeit zu zahlen und gelten als Bringeschuld. Mitglieder, die in einer Notlage sind, können durch Vorstandsbeschluß vorübergehend von den Beitragszahlungen befreit werden.

§6

Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

Vorsitzender
Stellvertreter
Schriftführer
Kassierer
Beisitzer

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung gemeinsam berechtigt.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand leitet die täglichen Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung und Versendung der Einladungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

§7

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter ihrer letzten bekannten Adresse mit Tagesordnung eingeladen worden sind.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann über jede Vereinsangelegenheit entscheiden und ist insbesondere zu berufen zur

Wahl des Vorstandes

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Wahl von Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Beschlußfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

- 3) Die Mitgliederversammlung soll in Halle/Saale stattfinden.

- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, daß vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

- 2) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich für alle Vereinsmitglieder.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Frist und Form der Einberufung von Vorstandssitzungen regelt.
- 3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Auf Verlangen sind sie in der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise zu verlesen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl des Nachfolgers im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Eigenschaft als Vorstand des Vereins während seiner Amtszeit.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes.
- 5) Die Haftung für alle Handlungen des Vorstandes ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 11

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- 3) Fällt ein Kassenprüfer aus, bestellt der Vorstand einen Ersatzprüfer für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Prüfers.

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluß der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sinn

J. L. B.

M. Gaspo H

Wicht

Ring

J. L.

Wicht



Der Verein wurde am 12.10.88
in das Vereinsregister VR 1650
beim Amtsgericht Halle-Saalkreis
eingetragen.

Halle, den 12.10.88

Urkundsbeamtin